



Meine Zeit im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland – Arbeit und Rente europaweit

- Wie Sie Mitglied der National Insurance werden
- Welche Renten Sie bekommen können
- Wer Ihnen in Deutschland und vor Ort hilft



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geben. Wenn wir im weiteren Verlauf der Broschüre vom Vereinigten Königreich reden, sind damit immer Großbritannien und Nordirland gemeint.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Aktueller Hinweis**
- 5 Die Sozialversicherung im Vereinigten Königreich**
- 6 Die National Insurance versichert alle**
- 10 Employment and Support Allowance (ESA) –
Ihre Sicherheit bei Invalidität**
- 13 Altersrenten – welche Leistungen gibt es**
- 15 Rentenerhöhung, Zahlung und Steuern**
- 16 Hinterbliebenenrenten**
- 20 Besondere Leistungen für Senioren**
- 22 Der Rentenantrag**
- 27 Wir beraten vor Ort**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Aktueller Hinweis

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist zum 31. Dezember 2020 endgültig aus der Europäischen Union ausgetreten (Brexit).

Bis zum 31. Dezember 2020 galten noch übergangsweise die Regelungen der Europäischen Union. Diese werden jedoch analog auf Grundlage des Austrittsabkommens auch über diesen Tag hinaus weiter für alle Personen angewendet, die bis zum 31. Dezember 2020 in irgendeiner Weise sozialrechtlichen Kontakt zum Vereinigten Königreich hatten und von der Freizügigkeit der Europäischen Union Gebrauch gemacht haben.

Für alle Personen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich aufhalten und erstmalig ab 1. Januar 2021 sozialrechtlichen Kontakt zum Vereinigten Königreich aufnehmen oder erstmals aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland kommen oder nicht mehr unter das Austrittsabkommen fallen, gelten die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und der europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.

In dieser Broschüre wird das Recht unter Berücksichtigung des Austrittsabkommens geschildert.

Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger, ob und welche Auswirkungen der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union für Sie hat.



Die Sozialversicherung im Vereinigten Königreich

Die Nationale Versicherung (National Insurance) und der Nationale Gesundheitsdienst (National Health Service) gewährleisten die soziale Sicherheit im Vereinigten Königreich.

Während der Nationale Gesundheitsdienst für die medizinischen Sachleistungen zuständig ist, gehören in den Zuständigkeitsbereich der Nationalen Versicherung die finanziellen Leistungen bei

- Arbeitslosigkeit,
- Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Mutterschaft, Krankheit und Invalidität sowie
- Alter und Tod (Rentenleistungen).

Für die gesetzliche Rentenversicherung sind insgesamt 13 Pension Centres zuständig. Wohnt der Antragsteller im Ausland oder hat im Ausland gearbeitet, ist das International Pension Centre (IPC) in Newcastle upon Tyne zuständig. Die Postanschrift finden Sie auf der Seite 25.

Die britische Nationale Versicherung kennt keine klare Trennung zwischen einzelnen Zweigen der Sozialversicherung wie Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung.

Die Verwaltung der Nationalen Versicherung untersteht dem Department for Work and Pensions (DWP) und wird von dessen nachgeordneten Behörden durchgeführt. Diese wiederum führen Regionalbüros im gesamten Vereinigten Königreich. Sie beraten die Einwohner und nehmen die Anträge für Sozialleistungen entgegen.

Die National Insurance versichert alle

In der Nationalen Versicherung wird nicht zwischen Beiträgen für einzelne Zweige der britischen Sozialversicherung unterschieden. Es wird für alle Zweige ein Gesamtbeitrag erhoben.

Den Gesamtbeitrag müssen Sie in Abhängigkeit von der Höhe Ihres Verdienstes zahlen. Die Zahlung erfolgt im Lohnabzugsverfahren. Der Beitragssatz beträgt für Arbeitnehmer 13,25 Prozent und für Arbeitgeber 13,8 Prozent (Stand April 2022).

Die wöchentliche Mindestverdienstgrenze liegt zurzeit bei GBP 123.

Pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters, deren wöchentliche Verdienste eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestverdienstgrenze (lower earnings limit – LEL) erreichen.

Beitragspflicht für den Arbeitnehmer besteht erst ab einem wöchentlichen Verdienst in Höhe von GBP 190 (Stand April 2022). Liegt Ihr wöchentlicher Verdienst zwischen GBP 123 und GBP 190, werden Ihrem Versicherungsverlauf credits gutgeschrieben. Diese werden bei der Berechnung der State Pension berücksichtigt.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt zurzeit GBP 967 (Stand April 2022).

Die Beiträge sind dann in Abhängigkeit von der Höhe des Verdienstes bis zu einer geltenden Beitragsbemessungsgrenze (upper earnings limit – UEL) zu zahlen. Für Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze gilt für den Arbeitnehmer ein Beitragssatz von 3,25 Prozent. Für den Arbeitgeber ist diese Grenze nicht anzuwenden.



Es gelten folgende Beitragsklassen

Klasse 1	Arbeitnehmer (verdienstbezogene Beiträge)
Klasse 2	Selbständig Erwerbstätige (Pauschalbeiträge)
Klasse 3	Freiwillig Versicherte (Pauschalbeiträge, die nur für die Altersrente zählen)
Klasse 4	Selbständig Erwerbstätige (einkommensbezogene Beiträge, die ergänzend zu Beiträgen der Klasse 2 gezahlt werden. Sie zählen nicht für Leistungen und stellen eher eine Art Steuer als eine Beitragszahlung dar).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das DWP. Die Adresse finden Sie auf der Seite 25.

Für selbständig Erwerbstätige gelten Pauschalsätze, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden; darüber hinaus erfolgt die Errechnung der Pflichtbeiträge bis zu einer bestimmten weiteren Einkommensgrenze einkommensbezogen.

Freiwillige Beiträge können Sie zahlen, um Lücken in Ihrem Versicherungsverlauf zu schließen. Diese können beispielsweise entstehen, wenn Sie

- krank oder arbeitslos waren, ohne Leistungen erhalten zu haben oder
- im Ausland leben und im Vereinigten Königreich mindestens für drei Jahre Beiträge gezahlt haben oder
- selbständig sind, nur geringes Einkommen haben und deshalb nicht versicherungspflichtig sind oder

→ beschäftigt waren und nur ein geringes Entgelt erhalten haben.

Die freiwilligen Beiträge können Sie für bis zu sechs Jahre nachzahlen. Stichtag ist jeweils der 5. April eines Jahres.

Beispiel:

Bis zum 5. April 2023 können Sie noch freiwillige Beiträge für das Steuerjahr 2016/2017 zahlen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an den britischen Versicherungsträger.

Die nationalen Versicherungsbeiträge werden von der staatlichen Steuerverwaltung HM Revenue & Customs festgesetzt und eingezogen.

Bitte beachten Sie:

Die Erstattung britischer Beiträge ist nur zulässig bei falscher oder irrtümlicher Beitragsentrichtung.

Das Steuerjahr reicht immer vom 6. April bis zum 5. April des folgenden Jahres.

Die in dem jeweils maßgebenden Steuerjahr entrichteten Beiträge werden in einen Entgeltfaktor (earning factor) umgerechnet. Erreicht dieser einen bestimmten Wert, wird er für die Anspruchsprüfung und gegebenenfalls im besonderen Umfang für die Leistungshöhe berücksichtigt.

Nur wenn der Entgeltfaktor in seiner Summe einen für das maßgebende Steuerjahr gesetzlich festgelegten Wert erreicht oder übersteigt (qualifying earning factor), hat der Arbeitnehmer ein Beitragsjahr, ein in der britischen Versicherung sogenanntes qualifying year, erworben.

Der qualifying earning factor ist ein Wert, der sich aus $52 \text{ Wochen} \times \text{LEL}$ (wöchentliche Mindestverdienstgrenze) errechnet. Der Wert liegt daher für das Steuerjahr 2022/2023 bei GBP 6 396.

Um ein qualifying year zu erreichen, ist es nicht erforderlich, dass Sie tatsächlich in dem zeitlichen Umfang von einem Jahr, also für 52 beziehungsweise 53 Wochen, Beiträge gezahlt haben. Entscheidend sind vielmehr die der Beitragsleistung zugrunde liegenden Verdienste.



Beispiel:

Rose M. ist von April bis November 2021 beschäftigt. Insgesamt verdient sie GBP 7 500. Die Mindestverdienstgrenze, um ein qualifying year zu erzielen, lag im Steuerjahr 2021/2022 bei GBP 6 240. Obwohl die Beschäftigung nur einen Zeitraum von 35 Wochen umfasste, sind die Voraussetzungen für ein qualifying year erfüllt. Das Jahr gilt als mit Beiträgen im Umfang von 52 Wochen belegt.



Employment and Support Allowance (ESA) – Ihre Sicherheit bei Invalidität

Das britische Recht kennt als Leistungen bei Krankheit und Invalidität zunächst die finanzielle Leistung Statutory Sick Pay sowie die Leistung Employment and Support Allowance.

Die Leistung Statutory Sick Pay ist mit der Lohnfortzahlung in Deutschland vergleichbar. Bei der Leistung Employment and Support Allowance (Beschäftigungs- und Unterstützungshilfe) wird unterschieden zwischen einer beitragsbasierten Komponente (contribution-based) und einer nur bei Bedürftigkeit zustehenden Leistung (income-related).

**Bitte beachten Sie:
Statutory Sick Pay und income-related Employment and Support Allowance werden nicht ins Ausland gezahlt. Da sie für die Rentenversicherung nicht relevant sind, werden sie in dieser Broschüre nicht näher behandelt.**

Eine Leistung wegen Invalidität (Employment and Support Allowance) erhalten Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters (siehe Seite 13), wenn sie

- aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr arbeiten können,
- kein Krankengeld (Statutory Sick Pay) beziehen und
- an Tests zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit (Work Capability Assessment, WCA) teilgenommen haben.

Für die ins Ausland zahlbare beitragsbasierte Komponente müssen genügend Beiträge zur National Insurance gezahlt worden sein.



Unser Tipp:

Beitragszeiten und der Bezug von Krankengeld in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes werden bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

Eine Invaliditätsleistung wird längstens bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters gezahlt (siehe Seite 12). Dann wird auf Antrag geprüft, ob Sie Anspruch auf eine Altersrente haben.

Sie erhalten die Leistung als Pauschalbetrag. Während der ersten 13 Wochen, in denen Ihre Arbeitsfähigkeit geprüft wird, ist der Betrag geringer als in der Hauptphase ab der 14. Woche.

Bitte beachten Sie:

In der Hauptphase werden Sie abhängig von Ihrer Leistungsfähigkeit entweder in die Gruppe für Beschäftigungsförderung oder in die Gruppe für Unterstützung eingeteilt. Sind Sie der Beschäftigungsförderungsgruppe zugeordnet, wird versucht, Ihnen eine angemessene Arbeit zu vermitteln.

Neben dem Bezug einer britischen Invaliditätsleistung kann eine Beschäftigung ausgeübt werden. Allerdings darf diese eine gesetzlich festgelegte Wochenarbeitszeit oder eine wöchentliche Verdienstgrenze nicht überschreiten und muss vom DWP genehmigt werden.

Unser Tipp:

Wenden Sie sich an das DWP, bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen. Dort können Sie zunächst klären, ob die Beschäftigung für Ihre Rente schädlich ist. Auf jeden Fall müssen Sie sich die Beschäftigung genehmigen lassen. Die Adresse finden Sie auf der Seite 25.

Der Nationale Gesundheitsdienst bietet zur beruflichen Wiedereingliederung auch Vorsorgemaßnahmen sowie medizinische und berufliche Rehabilitation an. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an den britischen Versicherungsträger (siehe Seite 25).



Altersrenten – welche Leistungen gibt es

Die britische staatliche Rentenversicherung hat mit Wirkung vom 6. April 2016 an eine Rentenreform durchgeführt. Die neu eingeführte New State Pension gilt für alle nach dem 5. April 1951 geborenen Männer und alle nach dem 5. April 1953 geborenen Frauen.

Der Anspruch auf die Neue Staatliche Altersrente (New State Pension) besteht ab Vollendung des 66. Lebensjahres. Ab April 2026 bis zum Jahr 2028 werden die Altersgrenzen schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Sind Sie nach dem 5. März 1961 geboren, erreichen Sie die erforderliche Altersgrenze mit 67 Jahren.

Diese Altersgrenzen können Sie hinausschieben. Pro hinausgeschobenes Jahr erhöht sich Ihre Altersrente um zirka 5,78 Prozent. Die Erhöhung wird gezahlt als „Extra State Pension“.

Bitte beachten Sie:

Sie brauchen Ihre Beschäftigung nicht aufzugeben und müssen dann auch keine Beiträge mehr zahlen. Ihr Arbeitgeber muss jedoch weiterhin seine Beiträge zahlen (employer's contributions).



Unser Tipp:

Die von Ihnen in einem anderen Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gezahlten Beiträge werden für die Prüfung der Versicherungszugehörigkeit berücksichtigt. Sie beeinflussen aber nicht die Rentenhöhe.

Wie Sie ein „qualifying year“ erreichen, erfahren Sie auf den Seiten 8 und 9.

Die Mindestversicherungszeit für die New State Pension beträgt 10 „qualifying years“ aus eigener Versicherung.

Haben sie 35 „qualifying years“, erhalten Sie die Rente in voller Höhe. Gezahlt wird ein Pauschalbetrag in Höhe von wöchentlich GBP 185,15 (Stand April 2022). Sind weniger als 35 „qualifying years“ vorhanden, wird eine anteilige New State Pension ermittelt. Diese beträgt $\frac{1}{35}$ für jedes vorhandene „qualifying year“.

Erkundigen Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Sind Sie eine Frau und haben sich vor 1977 entschieden, Beiträge zum reduzierten Satz oder bei Selbständigkeit keine Beiträge zu zahlen, erhalten Sie eine Rente nach besonderen Berechnungsvorschriften. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie die reduzierten Beiträge 35 Jahre lang gezahlt haben.



Rentenerhöhung, Zahlung und Steuern

Die Altersrenten werden seit dem Jahr 2011 jährlich im April an die Entwicklung der Preise und der sozialversicherungspflichtigen Einkommen angepasst.

Britische Renten werden wöchentlich berechnet und 4-wöchentlich gezahlt.

Alle Renten, die aufgrund gezahlter Beiträge berechnet wurden, unterliegen der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln.

Mehr Informationen erhalten Sie vom britischen Versicherungsträger.



Hinterbliebenenrenten

Seit dem 6. April 2017 gibt es neue Rechtsvorschriften zu den Hinterbliebenenleistungen. Das neue Trauerunterstützungsgeld (Bereavement Support Payment) hat die bisherigen Hinterbliebenenleistungen abgelöst.

Trauerunterstützungsgeld

Das Trauerunterstützungsgeld können Sie als überlebender Ehegatte oder als überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Tod Ihres Partners erhalten. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Partner ist nach dem 5. April 2017 verstorben,
- die Beitragsvoraussetzung ist von dem verstorbenen Partner erfüllt oder sein Tod war arbeitsbedingt und
- der überlebende Partner hatte beim Tod des Partners das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht.

Die Leistung wird als Pauschalbetrag gezahlt bis

- 18 Monate nach dem Tod oder
- zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Die Beitragsvoraussetzung ist erfüllt, wenn der verstorbene Partner für insgesamt 25 Wochen Beiträge der Klasse 1 oder 2 gezahlt hat.

Die erste Rate beträgt GBP 2 500. Für bis zu 18 weitere Monate werden monatlich GBP 100 zahlt (Stand April 2022).

**Bitte beachten Sie:
Kein Anspruch besteht dagegen bei geschiedenen Ehegatten oder bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften.**

Sie können das Trauerunterstützungsgeld nur dann erhalten, wenn Ihr Partner in den letzten 21 Monaten verstorben ist. Stellen Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tod Ihres Partners, kann der volle Betrag gezahlt werden. Sie können den Antrag bis zu 21 Monate nach dem Tod des Partners stellen, erhalten dann aber weniger monatliche Zahlungen.

Beispiel:

Sarah D. ist zum Zeitpunkt des Todes ihres Partners 45 Jahre alt. Sie hat keine Kinder. Sarah D. erhält einmalig GBP 2 500 und danach für bis zu 18 Monate monatlich GBP 100 ausbezahlt.



Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Leistungen für Kinder“.

Erhalten Sie Kindergeld oder waren Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres Partners schwanger, sind die Beträge des Trauerunterstützungsgeldes höher. Die erste Rate wird in Höhe von GBP 3 500 gezahlt, die folgenden bis zu 18 Raten betragen monatlich GBP 350 (Stand April 2022).

Für Todesfälle, die bis zum 5.4.2017 eingetreten sind, gelten andere Regelungen. Erkundigen Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Die Adresse des
DWP finden Sie auf
der Seite 25.

Leistungen für Kinder

Mütter und Väter können – unabhängig davon, ob sie eine Rente erhalten oder nicht – bestimmte Leistungszuschläge und gegebenenfalls Kindergeld erhalten. Die Leistungen für Kinder werden von unterschiedlichen Abteilungen geleistet, die alle dem DWP unterstehen. Entsprechende Anfragen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Kindergeld (Child Benefit) wird gezahlt für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Darüber hinaus wird es auch bis zum 19. Lebensjahr für Kinder geleistet, die sich beispielsweise ganztägig in einer Schulausbildung befinden. Die Höhe der Leistung beträgt für das älteste Kind wöchentlich GBP 21,80, für alle weiteren Kinder wöchentlich GBP 14,45 (Stand April 2022).

Neben dem Kindergeld kann eine Pfllegschaftszulage (Guardian's Allowance) für Vollwaisen oder Halbwaisen gezahlt werden, deren Angehörige nicht bekannt oder langfristig inhaftiert sind. Die Leistung wird nur gewährt, wenn gleichzeitig Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Höhe der Leistung beträgt wöchentlich GBP 18,55 für jedes Kind (Stand April 2022).

Eine weitere Leistung für Kinder ist beispielsweise der Steuerabsetzbetrag (Child Tax Credit), der direkt an den Erziehungsberechtigten gezahlt wird. Die Höhe dieser Beträge ist abhängig vom Einkommen des Erziehungsberechtigten. So wird im Steuerjahr April 2022/2023 für ein Kind ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von GBP 2935 gezahlt, sofern das Jahreseinkommen unterhalb des Existenzminimums liegt. Der Steuerabsetzbetrag wird nur gewährt, wenn ein Kind vor dem 6. April 2017 geboren ist.

Bestattungshilfe

Ein Zuschuss zur Bestattung kann an Sie gezahlt werden, wenn Sie für die Beerdigung einer verstorbenen Person verantwortlich sind und unter anderem nur über ein

geringes Einkommen verfügen und auch eine einkommensabhängige Leistung erhalten.

Erkundigen Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Der Zuschuss muss innerhalb von sechs Monaten nach der Beerdigung beantragt werden. Er kann in einer Höhe bis zu GBP 1 000 gezahlt werden.



Unser Tipp:

Der Zuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gezahlt werden.



Besondere Leistungen für Senioren

Das britische Recht kennt neben den Renten noch zusätzliche Leistungen für Menschen über 60.

Im Winter wird beispielsweise ein Heizkostenzuschuss (Winter Fuel Payment) gezahlt. Voraussetzung ist das Erreichen eines bestimmten Alters (im Winter 2022/2023 bedeutet dies, dass Sie für diese Leistung vor dem 25. September 1956 geboren sein müssen). Zusätzlich muss für die Leistung im Winter der regelmäßige Wohnort in der dritten Septemberwoche des entsprechenden Jahres (2022 vom 19. bis 25. September) im Vereinigten Königreich sein. Wenn Sie bereits eine staatliche Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente erhalten, müssen Sie keinen Antrag stellen.

Der Heizkostenzuschuss ist steuerfrei. Sie können im Winter 2022/2023 einen Betrag in Höhe von GBP 250 bis GBP 500 erhalten. Informieren Sie sich beim britischen Versicherungsträger.

Unser Tipp:

Die Leistung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gezahlt werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den britischen Versicherungsträger.

Diese Leistungen kennt die deutsche Rentenversicherung nicht.

Einmal im Jahr wird in der ersten Dezemberwoche an die Bezieher einer staatlichen Rente ein Weihnachtsgeld (Christmas Bonus) in Höhe von GBP 10 gezahlt.

Sie erhalten den Bonus auch, wenn Sie in einem Land wohnen, in dem das Europarecht angewandt wird.

Für Personen, die mindestens das staatliche Rentenalter erreicht haben, im Vereinigten Königreich wohnen und nur über geringe Einkünfte verfügen, kann ein Steuerabsetzbetrag (Pension Credit) gezahlt werden. Dabei muss das wöchentliche Einkommen für einen Alleinstehenden geringer als GBP 182,60 sein (Stand April 2022). Mit dem Steuerabsetzbetrag wird ein wöchentliches Einkommen von GBP 182,60 garantiert.

Für Personen, die mindestens 80 Jahre alt sind, gibt es eine Zusatzrente (Over 80 Pension), wenn sie keine oder nur eine geringe basic State Pension erhalten, die vor dem 6. April 2016 bewilligt wurde. Der wöchentliche Betrag wird in Höhe von GBP 40 bis GBP 85 gezahlt oder die Rente wird auf diesen Betrag angehoben. Dieser Zuschlag wird unabhängig von einer Beitragsleistung gewährt (Stand April 2022).



Der Rentenantrag

Altersrentenanträge nach britischem Recht müssen Sie innerhalb von vier Monaten nach Erreichen des Rentenalters stellen. Stellen Sie Ihren Antrag später, kann Ihnen die Leistung nur für zwölf Monate rückwirkend gezahlt werden.

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus dem Vereinigten Königreich haben, kann rechtsverbindlich nur von dem britischen Versicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung.

Der britische Versicherungsträger gibt Ihnen auf Antrag bis zu 30 Tage vor Erreichen des Rentenalters eine Auskunft über die Höhe der zu erwartenden Altersrente. Wohnen Sie im Ausland, können Sie diese Rentenauskunft nur bekommen, wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen innerstaatlich erfüllen. Das bedeutet, dass hier noch keine zwischenstaatlichen Zeiten aus anderen Ländern berücksichtigt werden können. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei:

The Pension Service 9
Mail Handling Site A
Wolverhampton WV98 1LU
United Kingdom
Telefon (von außerhalb des Vereinigten Königreichs):
+44 (0)191 218 3600

Wohnen Sie in Deutschland, reichen Sie Ihren Rentenantrag bitte bei den zuständigen Versicherungsträgern (Verbindungsstellen) in Deutschland ein.

Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zum Vereinigten Königreich sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Nord.



Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Bitte weisen Sie bei der Antragstellung darauf hin, dass Sie auch Ansprüche im jeweils anderen Staat geltend machen wollen.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-14999
E-Mail info@drv-nord.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Wohnen Sie im Vereinigten Königreich, stellen Sie den Rentenanspruch, auch wenn nur eine Leistung nach deutschen Rechtsvorschriften zusteht oder beantragt wird, bitte bei der zuständigen Stelle im Vereinigten Königreich. Das ist üblicherweise der:

Pension Service 8
Post Handling Site B
Wolverhampton WV98 1AF
Telefon: 0800 731 7898

Wohnen Sie in einem anderen Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz, stellen Sie den Antrag beim dortigen Versicherungsträger.

Haben Sie dagegen Ihren Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, so reichen Sie Ihren Rentenanspruch bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates ein, nach dessen Rechtsvorschriften Sie zuletzt versichert waren.

Unser Tipp:

Auskünfte über das deutsche Rentenrecht in Verbindung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht geben Ihnen die genannten deutschen Verbindungsstellen. Dort – wie auch direkt unter der Internetadresse www.deutsche-rentenversicherung.de – können Sie auch die kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ bestellen.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der britischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das britische Recht.

Orte und Termine finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de in der Rubrik Service → Kontakt und Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen